

Beitragsordnung

des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes Schleswig-Holstein e.V.

1. Die Mitgliedsorganisationen des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes Schleswig-Holstein e. V. zahlen an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes Schleswig-Holstein jährliche Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
2. Die Bemessung des Beitrags soll sich nach den von der Mitgliedsorganisation unterhaltenen Diensten und Einrichtungen richten. Unterhalten Mitgliedsorganisationen mehrere Einrichtungen und Projekte, so sind die sich daraus ergebenden Beitragsleistungen zu addieren.
 - 2.1 Für Einrichtungen, die der Allgemeinen Pflegesatzvereinbarung Schleswig-Holstein oder vergleichbarer Regelungen unterliegen und nach diesen finanziert werden, beträgt der Beitragssatz je in der Einrichtung vorgehaltenem Bett/Platz einen Tagespflege-/Betreuungssatz pro Jahr. Maßgeblich sind hierbei jeweils die Verhältnisse des dem Beitragsjahr vorausgehenden Kalenderjahres. Sind für diesen Zeitraum vorläufige Pflegesätze vereinbart, erfolgt auf deren Grundlage die endgültige Beitragsrechnung.
 - 2.2 Für Studentenwerke beträgt der Jahresbeitrag € 0,05 pro immatrikuliertem Studenten des Vorjahres.
 - 2.3 Für Mitgliedsorganisationen mit anderen als den vorgenannten Einrichtungen beträgt der Beitragssatz 0,25% des finanziellen Gesamtaufwandes des Vorjahres. Zuschüsse der Arbeitsverwaltung für AB-Maßnahmen bleiben außer Ansatz.
 - 2.4 Der Mindestbeitrag beträgt € 178,95 jährlich.
 - 2.5 Der Beitrag für Einzelmitglieder beträgt € 33,23 jährlich.
 - 2.6 Für Mitgliedsorganisationen, die erst in der zweiten Hälfte des Jahres Mitglied des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes Schleswig-Holstein werden, wird für das Beitrittsjahr der halbe Beitrag nach vorstehender Regelung fällig.
3. Über begründete Anträge auf Ermäßigung des Jahresbeitrages entscheidet der Vorstand.